

# RS Lvwg 2015/8/28 VGW- 151/082/10701/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.08.2015

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

28.08.2015

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

NAG §11

NAG §21

NAG §47

## Rechtssatz

Es verbleibt daher im vorliegenden Beschwerdefall als einige näher in Betracht kommende Möglichkeit der (insoweit beantragte) Aufenthaltstitel für den Aufenthaltsweg "Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" als Lebenspartnerin des Zusammenführenden gemäß § 47 Abs. 3 Z 2 NAG. Diese Bestimmung knüpft an das nachzuweisende Bestehen einer mit Unterhaltsleistungen einhergehenden Lebenspartnerschaft im Herkunftsstaat an, wobei unter "Herkunftsstaat" nur ein anderer Staat als Österreich gemeint sein kann, selbst wenn die Lebenspartnerschaft bzw. - allgemein gesprochen - die Angehörigeneigenschaft in Österreich begründet worden ist und sich die antragstellende Person zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung (rechtmäßig) im Inland aufhält (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 7.4.2011, 2008/22/0308).

## Schlagworte

„de facto Zwang“ bei in Österreich niedergelassenem mj Kind mit französischer Staatsbürgerschaft

## Anmerkung

VwGH 22.2.2018, Ra 2015/22/0141; Zurückweisung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2015:VGW.151.082.10701.2014

## Zuletzt aktualisiert am

07.03.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)